

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

Allen Angeboten, Lieferungen und Leistungen von „Matze Brietz“ (im folgenden „Musiker“ genannt) liegen diese allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Grunde. Zusätzliche oder abweichende Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Vereinbarung zumindest in Textform (E-Mail, WhatsApp, o.Ä.).

Die eventuelle ganze oder teilweise Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB und/oder weiterer Vereinbarungen berühren die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht.

§ 2 Vertragsabschluss und Datenschutz

Ein Vertrag zwischen Musiker und Auftraggeber kommt durch die verbindliche Annahme des Angebots des Musikers durch den Auftraggeber zustande und wird telefonisch, per Messenger (z.B. WhatsApp) und/oder per E-Mail bestätigt.

Beide Vertragspartner verpflichten sich, Stillschweigen gegenüber Dritten bezüglich des Inhalts der Vereinbarungen zu bewahren. Der Musiker garantiert, dass eine Weitergabe von Adressen oder anderen Kundeninformationen und personenbezogenen Daten, die für die Abwicklung der Veranstaltung zur Verfügung gestellt werden, nicht erfolgt und diese Daten umgehend nach Veranstaltungsende gelöscht werden.

§ 3 Preise und Zahlung

Kostenvoranschläge des Musikers sind unverbindlich. Im Angebot nicht veranschlagte Leistungen, die durch unrichtige Angaben des Auftraggebers bedingt sind und dadurch entstehende Verzögerungen oder Änderungen der Leistungen werden dem Auftraggeber nach den geltenden gesetzlichen Regelungen in Rechnung gestellt.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung anfallen, wie zum Beispiel örtliche Abgaben, KSK-Beiträge, evtl. anfallende Sozialleistungen oder GEMA-Gebühren sind vom Auftraggeber zu tragen.

Die Bezahlung erfolgt in bar am Anfang oder unmittelbar nach der Veranstaltung – es sei denn, es wurde in der Terminbestätigung etwas anderes vereinbart. Rechnungen sind binnen 7 Tagen nach Eingang ohne Abzug fällig. Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen in der Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz als vereinbart.

Der Musiker ist berechtigt, einen Vorschuss in Höhe von 30% der veranschlagten Gage bei Vertragsabschluss in Rechnung zu stellen.

§ 4 Arbeitsbedingungen und Programmgestaltung

Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass der für den Auftritt vereinbarte Platz/Bühne (eben, mind. 2x2m, mit 230V-Steckdose in unmittelbarer Nähe, im Freien mit wetterfester, professioneller

Überdachung) mind. 2 Stunden vor Spielbeginn zur Verfügung steht und zum vereinbarten Zeitpunkt der Musiker freie Zufahrt zum Entladen des Fahrzeugs und Zugang zu den Veranstaltungsräumen hat.

Erforderliche Zufahrtsscheine, Parkausweise oder Eintrittskarten gehen zu Lasten des Auftraggebers und werden vor dem Auftrittstag dem Musiker zur Verfügung gestellt.

Sollte durch einen besonders erschwerten oder verspäteten Zugang zu den Veranstaltungsräumen ein rechtzeitiger Spielbeginn nicht möglich sein, geht dies zu Lasten des Auftraggebers. Speisen und alkoholfreie Getränke zur eigenen Verpflegung sind für den Musiker frei. Der Auftraggeber gewährleistet durch eine vorherige Absprache dies auch bei einem evtl. Catering durch Dritte und stellt eine Versorgung des Musikers sicher.

Der Musiker ist in der Ausgestaltung des Auftritts frei von kunstbezogenen Weisungen des Auftraggebers und insbesondere während des Auftritts an kurzfristige künstlerische Weisungen bzw. an Weisungen Dritter vor und nach dem Auftritt nicht gebunden. Regie und Disposition unterliegt dem Musiker. Es kann sich nicht darauf berufen werden, dass der Musiker künstlerisch oder technisch unzureichend ausgestattet ist. Verspätungen, Wartezeiten und Ablaufänderungen, die vom Musiker nicht verschuldet wurden, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

§ 5 Haftung und Gewährleistung

Die Vertragspartner haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern nicht nachfolgend etwas Abweichendes geregelt ist. Die Haftung durch den Musiker gegenüber dem Auftraggeber auf Schadenersatz wegen vertraglicher Ansprüche ist auf die Höhe des vereinbarten Honorars beschränkt, soweit ein Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

Der Musiker übernimmt keine Haftung in Bezug auf seitens des Auftraggebers für die Durchführung der Veranstaltung gestelltes Material, Geräte, Zelte, Inventar, Instrumente, Räume und Plätze. Der Auftraggeber gewährleistet die Sicherheit des Musikers. Für Schäden, die vom Auftraggeber, dessen Mitarbeitern, Gästen oder Dritten, die vom Auftraggeber beauftragt wurden, verursacht werden, haftet der Auftraggeber. Dies gilt im Besonderen bei transportablen Bühnen und den dem Musiker zur Verfügung gestellten Stromanschlüssen, sowie Schäden, die in einem adäquat-kausalen Zusammenhang mit dem Auftritt stehen.

Etwaige Ereignisse, die den Abbruch der Veranstaltung zur Folge haben, entbinden den Auftraggeber nicht von der Zahlung der vereinbarten Gage und sonstigen Kosten. Stellt der Auftraggeber eigene oder angemietete Räumlichkeiten und Flächen für die Durchführung des Auftritts zur Verfügung, stellt er sicher, dass die Räumlichkeiten für die Durchführbarkeit der Veranstaltung geeignet sind.

Der Auftraggeber übernimmt die Verpflichtung – falls erforderlich – entsprechende Genehmigungen für die Veranstaltung einzuholen. Bei auftretenden Störungen ist der Auftraggeber verpflichtet, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, evtl. Schäden zu vermeiden und so gering wie möglich zu halten. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.

§ 6 Krankheit

Kann der Musiker wegen Krankheit die Veranstaltungsleistung nicht erbringen, wird er versuchen, für adäquaten Ersatz zu sorgen, so dass die Veranstaltung in geplanter Art und Weise ablaufen kann.

Sollte dies nicht gelingen, so entfällt jeglicher Gagenanspruch seitens des Musikers. Dem Auftraggeber stehen allerdings in diesem Falle keinerlei Erstattungsansprüche gegen den Musiker zu. Die Erkrankung ist auf Anforderung des Auftraggebers innerhalb einer Woche durch ärztliches Attest nachzuweisen.

§ 7 Kündigung

Der Auftraggeber ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Musiker jederzeit in Textform zu kündigen. Für den Fall der Kündigung hat der Auftraggeber allerdings alle bis zu diesem Zeitpunkt bereits entstandenen Kosten zu ersetzen. Weiterhin verpflichtet sich der Auftraggeber bei vorzeitiger Aufhebung des Vertragsverhältnisses die vereinbarte Gage nach folgender Staffelung zu zahlen:

- Kündigung bis 365 Tage vor Veranstaltung: 30 %
- Kündigung bis 180 Tage vor Veranstaltung: 50 %
- Kündigung bis 90 Tage vor Veranstaltung: 70 %
- Kündigung bis 30 Tage vor Veranstaltung: 90 %
- Kündigung bis 14 Tage vor Veranstaltung: 100 %

Der Musiker wird sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Beiden Vertragspartnern bleibt zudem die Geltendmachung und der Nachweis eines höheren bzw. niedrigeren Schadens unbenommen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt für beide Vertragsparteien hiervon unberührt. Dieses Recht steht dem Musiker insbesondere dann zu, wenn vereinbarte Zahlungen vom Auftraggeber nicht zum Fälligkeitszeitpunkt und auch nicht nach zusätzlicher Zahlungsaufforderung geleistet wurden.

§ 8 Rechtswahl

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.